

**Richtlinie
zur
projektbezogenen Sonderförderung
in
Flensburger Kindertagesstätten**



1. Die Stadt Flensburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung allgemein und insbesondere bei Kindern in schwierigen Lebenssituationen zu verbessern. Sie fördert daher im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte und Maßnahmen, die sich an dem tatsächlichen Bedarf orientieren und auf eine konkrete Maßnahme bezogen sind. Es ist dabei sowohl beabsichtigt, flexibel und unbürokratisch auf gesellschaftliche Veränderungen und Anforderungen reagieren zu können, als auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu optimieren. Dem Bildungsauftrag kommt darüber hinaus eine besondere Bedeutung zu.

Die Projekte sollen möglichst einen innovativen und einen exemplarischen Charakter haben. Eine dokumentierte Evaluation und die Prüfung einer Übertragbarkeit auf andere Einrichtungen in der Stadt Flensburg ist dabei verpflichtend.

2.
 - (1) Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, Bildungsnachteile auszugleichen oder eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern zu verfolgen bzw. zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche:
 - a) Verhaltensauffälligkeiten (im sozialen und emotionalen Bereich)
 - b) Sprachdefizite
 - c) Lernstörungen
 - d) Bewegungsförderung
 - e) Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages
 - f) Maßnahmen von besonderer pädagogischer Bedeutung
 - (2) Möglich ist auch eine Komplementärförderung für drittmittelfinanzierte Projekte.
 - (3) Das Projekt oder die Maßnahme soll sich auf mehr als ein Kind beziehen.
 - (4) Bevorzugt gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die innerhalb eines Kindergartenjahres abgeschlossen werden.
3. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Maßnahmen,
 - a) die nicht überwiegend für Flensburger Kinder durchgeführt werden,
 - b) die nicht die Voraussetzung von 2. (1) erfüllen,
 - c) die bereits mit anderen Mitteln voll finanziert werden.
4. Antragsberechtigt sind Träger und Leiter/innen von Kindertagesstätten in der Stadt Flensburg sowie die Mitglieder der Fachplanungsgruppe „Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege“.
5.
 - (1) Für die Förderung jedes Projektes, jeder Veranstaltung und sonstiger Aktivität ist ein Einzelantrag erforderlich.

- (2) Die Anträge sind drei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich an das Bildungsbüro der Stadt Flensburg zu richten. Anträge, die nach Aufnahme eines Projektes eingehen, können nicht berücksichtigt werden.
 - (3) Dem Antrag sind unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) eine selbsterklärende Erläuterung des Projektes bzw. der Maßnahme,
 - b) eine Liste der betreffenden Kinder,
 - c) ein Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Projektes in Einzeldarstellung ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
 - (4) Anträge können nur für das laufende Kalenderjahr bewilligt werden. Für Maßnahmen, die über das Kalenderjahr hinausgehen, ist ein formloser Weiterbewilligungsantrag zu stellen.
 - (5) Anträge für bereits bewilligte aber noch nicht abgeschlossene Projekte werden vorrangig berücksichtigt.
- 6.**
- (1) Über die Gewährung eines Zuschusses bis zu einer Höhe von 10.000 € pro Haushaltsjahr und Maßnahme entscheidet der Leiter des Fachbereiches 3. Er kann die Entscheidungsbefugnis auf den Leiter des Bildungsbüros übertragen. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Die Fachplanungsgruppe und der Jugendhilfeausschuss sind regelmäßig über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung können sich durch Sachverständige beraten lassen.
 - (3) Über Auslegungen der Förderrichtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss oder in dringenden Ausnahmefällen der Fachbereichsleiter 3.
- 7.**
- (1) Innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des geförderten Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des gesamten Projektes ersichtlich sind. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
 - (2) Der Stadt Flensburg ist auf Verlangen Einsicht in die Buchführung über die geförderten Maßnahmen zu gewähren. Für geförderte Projekte können Zwischennachweise gefordert werden.

- (3) Im übrigen gelten die Richtlinien der Stadt Flensburg über die Gewährung von Zuwendungen an Dritte (Ziff. 6 der Dienstanweisung für die Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung bei der Stadt Flensburg vom 23.05.2001).
8. Die Höhe der im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Gesamtförder-summe ergibt sich aus den bereitgestellten Haushaltsmitteln in Verbindung mit den Förderrichtlinien auf der Grundlage des Finanzierungskonzeptes für Kindertagesstätten.
9. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
10. Ausnahmen zu Ziff. 5. (2) können durch den Leiter des Fachbereiches 3 zugelassen werden.
11. Diese Richtlinien treten mit Beginn der Einführung des neuen Finanzierungssystems für Kindertagesstätten zum 01.08.2006 in Kraft.

Flensburg, den 30.06.2006

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister